Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 252. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 3. Juni 1863.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 2. Juni. Die „Donauzeitung" klärt den in dem österreichischen Konsulate in Valona stattgehabten Vorfall dahin auf, daß nicht Waffen, sondern nur zwei Säcke Pulver daselbst vorgefunden worden seien; diese hätte ein italienischer Emissair auf hinterlistige Weise in das Haus des österreichischen Konsular-Agenten eingeschmuggelt und denselben hierauf denuncirt. Der Konsular-Agent hätte selbst auf Haussuchung angetragen. Der Verhaftete sei auf telegraphisch eingegangenen Befehl der Pforte freigelassen worden.

Paris, 2. Juni. Im Departement der Seine sind in sämmtlichen Wahlbezirken mit Ausnahme des sechsten, wo keine absolute Majorität erzielt wurde, die Kandidaten der Opposition gewählt worden. Im ersten Wahlbezirke wurde Havin, Redakteur des „Siècle", gegen den Kandidaten der Regierung Délessert gewählt. Im zweiten Wahlbezirk erhielt Thiers mit 11,112 gegen Dévinck mit 9857 Stimmen die Majorität. Im dritten Wahlbezirk siegte Ollivier mit 18,151 St., während auf den Regierungskandidaten Varin nur 9957 fielen. Im vierten Wahlbezirke siegte Picard mit 17,046 St. gegen den Regierungskandidaten General Perrot, der nur 6487 St. erhielt. Im fünften Wahlbezirke wurde Jules Favre mit 17,396 St. gewählt, der Regierungskandidat Maire Levy erhielt 7552 St. Im sechsten Wahlbezirke, wo eine nochmalige Wahl stattfinden muß, waren auf den Chef-Redacteur der „Opinion nationale", Guéroult, 11,110, auf den Regierungskandidaten Fouché-Lépelletier 9525, und auf die Oppositions-Kandidaten Cochin 6600, und Prevost-Paradol 2200 Stimmen gefallen. Im siebenten Wahlbezirke wurde Darimon gegen den Regierungs-Kandidaten Constant Say, im achten Jules Simon gegen den Kandidaten der Regierung, Königswarter, und im neunten Eugène Pelletan gegen den Regierungs-Kandidaten, ehemaligen Maire Picard, gewählt. Montalembert ist durchgefallen. (Weitere Ausführung der gestrigen Depesche.)

Paris, 2. Juni. In Nantes ist der Candidat der Opposition, Lanjuinais gewählt worden. In den Departements haben, so weit bis jetzt bekannt, acht Oppositions-Candidaten die Majorität erhalten.

Krakau, 1. Juni. Die warschauer Depesche, welche eine Niederlage Oksinskis bei Koniecpol meldet, ist durchaus falsch. Die Stadt wurde von den Russen weder eingenommen noch verbrannt. Auf dem Rückzuge haben die Russen das Schloß Chrzastow beschossen. Oksinski soll die Russen bei Janow geschlagen haben. (S. unsern Bericht in Nr. 246. D. Red.)

Frankfurt, 1. Juni. Die heutige „Europe" bringt den Text einer nach Wien und Berlin gerichteten, und auch den übrigen europäischen Mächten mitgetheilten dänischen Note vom 16. Mai, welche behauptet, der reale Inhalt des Patents vom 30. März rechtfertige keinerlei Reclamation des Bundes; der König von Dänemark habe seine Verpflichtungen nicht verkannt, die letzte Maßregel betreffe ausschließlich die Stellung Holsteins zur Monarchie. Die Beschlüsse und Drohungen des Bundes haben keine Wahl gelassen; das Patent vom 30. März müsse aufrechterhalten werden, wenn die Monarchie nicht paralysirt sein solle.

Die Ordonnanzen gegen die Presse

werden durch folgendes Schreiben des Staatsministeriums an Seine Majestät den König motivirt:

„Eurer königlichen Majestät beehrt sich das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium hierbei den Entwurf einer auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassenden allerhöchsten Verordnung, die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, allerunterthänigst vorzulegen.

Das Staatsministerium hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die dringende und unerläßliche Aufgabe der Staats-Regierung, ihrerseits auf jede Weise dahin zu wirken, daß die leidenschaftliche und unnatürliche Aufregung, welche in den letzten Jahren in Folge des Parteitreibens die Gemüther ergriffen hat, einer ruhigeren und unbefangeneren Stimmung weiche. Hierzu scheint vor Allem erforderlich, daß der aufregenden und verwirrenden Einwirkung der Tagespresse kräftig und wirksam entgegengetreten werde.

Die Erfahrung der jüngsten Zeit hat von Neuem überzeugend dargethan, daß die durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 lediglich in die Hand der Gerichte gelegte Einwirkung hierzu nicht ausreicht.

Die von der Verwaltung früher auf Grund der §§ 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Anspruch genommene Befugniß zur administrativen Entziehung des Gewerbebetriebes auch in Bezug auf die Preßgewerbe ist durch das deklaratorische Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden.

Bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse dieser Declaration seit dem Ende des Jahres 1858 innerhalb des damaligen Staatsministeriums vorhergingen, war vorzugsweise der Gesichtspunkt maßgebend, die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unaufhörlich streitig gewesene Frage über die Zulässigkeit einer ferneren Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Presse zu beseitigen. Dagegen wurde namentlich seitens der zunächst betheiligten Ministerien des Innern und der Justiz keineswegs verkannt, daß es nicht unbedenklich sei, auf jene bis dahin geübte Verwaltungsbefugniß ohne Weiteres und ohne jeden genügenden Ersatz zu verzichten. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß durch eine solche Maßregel die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Beruf, so wie nach den Absichten des Preßgesetzes den wesentlichsten Antheil an der Ueberwachung der Presse sich zu vindiciren, so berechtigt als verpflichtet sei, eines der wirksamsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, ja desjenigen Mittels, welches nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre als das allein nachhaltig und durchgreifend wirkende sich gezeigt und eben deshalb von der früheren Regierung seit Emanation der Preßverordnung vom 5. Juni 1850 als unentbehrlich festgehalten worden sei, völlig beraubt und in ihrem Einflusse auf die Presse in bedenklichster Weise geschwächt werden würde. Die im Ganzen bessere und besonnenere Haltung, zu welcher die Presse sich seit dem Jahre 1850 allmählich verstanden habe, sei nach allen von der Verwaltung gemachten Beobachtungen in weit geringerem Grade den durch das Preßgesetz statuirten Repressiomitteln resp. der nach § 54 in die Hand der Gerichte gelegten Cognition über die Concessionsentziehung, als der im Princip von der Regierung festgehaltenen Anwendbarkeit der §§ 71—74 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf die bei der Presse betheiligten Gewerbe zu danken.

Aus Anlaß dieser Bedenken wurden im Jahre 1859 mannichfache Vorschläge erörtert, um an Stelle der bisherigen Anwendung der §§ 71—74 der A. G.-O. auf Preßgewerbe ein anderweitiges administratives Verfahren oder eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse zur Concessions-Entziehung zu setzen. Es konnte jedoch eine Verständigung über die einzuschlagenden Wege nicht erzielt werden, und es wurde deshalb von der Erledigung der Frage überhaupt und auch von der Vorlage eines deklaratorischen Gesetzes zur Zeit Abstand genommen.

Als das Staatsministerium darauf im Jahre 1860 auf die Angelegenheit zurückkam, glaubte dasselbe mit Rücksicht auf die damalige Haltung der Presse sich vorläufig auf die Beseitigung der Streitfrage in Betreff der §§ 71—74 der A. G. O. beschränken, dagegen auf neue positive Bestimmungen über die Concessions-Entziehung fürerst verzichten zu können. Man verhehlte sich freilich auch damals innerhalb des Staatsministeriums nicht, daß bei einer veränderten Haltung der Presse das Bedürfniß anderweitiger Bestimmungen wieder hervortreten könne, und es wurde auch in dem unterm 28. Januar 1860 von dem Staatsministerium an Ew. königliche Majestät erstatteten Immediatberichte Namens des Justizministers eine ausdrückliche Verwahrung dagegen wiederholt, daß durch die Rechtsprechung ein hinreichender Schutz gegen den Mißbrauch des Betriebes der Preßgewerbe in allen Fällen gewährt werden könne.

In der That ist die Hoffnung, zu welcher die damalige Haltung der Presse zu berechtigen schien, sehr bald getäuscht worden.

Je mehr die Staatsregierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rückhaltloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehässigsten Opposition gegen die Regierung Ew. königlichen Majestät und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, so wie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerthen Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungezügelte Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld.

Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der conservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist.

Die Einwirkung der Justiz-Behörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der Letzteren zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gehässigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staats-Regierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten und augenfällig einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben.

Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner straffälliger Kundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesammthaltung zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staats-Regierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortdauernd verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen.

Indem das Staats-Ministerium die Ergreifung derartiger Maßregeln durch die obwaltenden Verhältnisse für unbedingt geboten erachtet, mußte sich dasselbe zuvörderst die Frage vorlegen, ob es sich empfehle, auf den früheren durch die Declaration vom 21. April 1860 beseitigten Zustand zurückzugehen oder neue anderweitige Bestimmungen über Concessions-Entziehungen zu erlassen.

Gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes glaubt sich das Staats-Ministerium vorzugsweise deshalb erklären zu müssen, weil mit derselben alle die Bedenken, Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, welche sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit" in § 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 geknüpft haben.

Außerdem kommt in Betracht, daß eine Concessions-Entziehung nach §§ 71—74 der A. G. O. den einzelnen Theilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen trifft, dagegen die anderweitige Fortsetzung des gefährlichen Unternehmens selbst nicht ohne Weiteres hindern und insofern die erwartete eingreifende Wirkung nicht üben würde.

Das Staats-Ministerium hat sich deshalb dafür entschieden, einen anderen direkteren Weg zu betreten und das Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preß-Erzeugnisses, der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu richten.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Verbots soll die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährde.

Als Kriterien einer solchen Haltung sind ausdrücklich dieselben Ausschreitungen angenommen, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur eben mit dem Unterschiede, daß Letzteres auf die einzelnen Aeußerungen gerichtet ist, in welchen ein bestimmter strafbarer Thatbestand vorliegt, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitung nach den im Strafgesetzbuch erwähnten Richtungen aus der Gesammthaltung des Blattes und zwar aus seiner dauernden Gesammthaltung während einer längeren Zeit entnommen werden soll.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren nach dem Entwurf übertragen wird, ist eben so wie bei den Konzessions-Entziehungen nach §§ 71—74 der A. G. O. das Plenum der betreffenden Bezirks-Regierung. Es erscheint dies um so angemessener, als die fortdauernde Kenntnißnahme von der Haltung der Presse und die Ueberwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten der Regierung gehört.

Das Verfahren selbst ist mit den erforderlichen Modificationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

Dieselbe Befugniß, welche der Verwaltung durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf inländische Blätter ertheilt werden soll, muß ihr konsequenter Weise auch in Bezug auf auswärtige Blätter zustehen.

Durch § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist dem Minister des Innern die Befugniß zum Verbot eines ausländischen Blattes unter der Bedingung ertheilt, daß vorher eine gerichtliche Verurtheilung desselben stattgefunden habe. Unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung scheint es nothwendig, der Verwaltung auch in Bezug auf die auswärtige Presse die Befugniß zuzuweisen, eine Zeitung oder Zeitschrift um ihrer staatsgefährlichen Gesammthaltung willen zu verbieten.

Der Natur der Sache nach kann dies in solchem Falle nicht durch ein Verfahren bei einer Bezirks-Regierung, sondern nur durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen.

Das Staatsministerium verkennt nicht die Bedeutung der in Rede stehenden Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Preßfreiheit.

Dasselbe ist aber zugleich überzeugt, daß die Staats-Regierung zur Ergreifung derartiger Maßregeln behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit nicht blos durch Art. 27 und 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unzweifelhaft berechtigt ist, sondern daß durch die Einführung der beabsichtigten Verordnung auch der freien Meinungs-Aeußerung, welche die Verfassung gewährleisten will, in Wahrheit kein Eintrag geschieht.

Indem den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan wird, wird die Preßfreiheit selbst auf den Boden der Sittlichkeit und der Selbstachtung zurückgeführt werden, auf welchem allein sie gedeihen und sich dauernd befestigen kann.

Ew. königliche Majestät bittet demgemäß das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium, die allerunterthänigst beigefügte Verordnung, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Das Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Die Ordonnanzen der Presse selbst lauten, wie folgt:

Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften.

Vom 1. Juni 1863.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§ 1. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten.

Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht blos wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhalts wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Gesammthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt:

die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben,

den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegen einander zu gefährden,

die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gehässig dargestellter Thatsachen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen,

zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen,

die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben,

die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen.

§ 2. Das Verbot erfolgt, nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 3. Wenn der Regierungs-Präsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in § 1 bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu ertheilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos, so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbots der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden.

Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich.

§ 4. Der Präsident der Regierung verfügt, eintretenden Falls, die Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens und bezeichnet den Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Letzterer überreicht der Regierung die Anschuldigungsschrift.

Der Angeschuldigte (der Verleger) wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, so wie bei der Entscheidung der Sache, wird nach Vorschrift der §§ 35—39 und 31 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf zeitweises oder dauerndes Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung oder Zeitschrift lauten.

§ 5. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Staatsanwalt, wie dem Verleger der Rekurs an das Staatsministerium binnen zehn Tagen zu. Im ersteren Falle ist die Rekursschrift des Staatsanwalts dem Verleger mit einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zur Beantwortung mitzutheilen.

Die Einlegung des Rekurses hält jedoch die Vollstreckung einer auf dauerndes Verbot lautenden Entscheidung der Regierung nicht auf.

§ 6. Wenn sich aus öffentlichen Ankündigungen oder aus anderen notorischen Thatsachen ergiebt, daß eine verbotene Zei-

tung oder Zeitschrift unter demselben oder einem anderen Namen anderweit fortgesetzt werden soll, so steht dem Präsidenten der betreffenden Regierung die Befugniß zu, dieses Unternehmen ohne Weiteres zu verbieten.

§ 7. Wer einem auf Grund dieser Verordnung erlassenen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird für jede so verkaufte, ausgestellte oder sonst gewerbsmäßig vertheilte oder verbreitete Nummer, jedes Heft oder Stück derselben mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts sonst verwirkten Strafen wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 8. Für den Polizeibezirk von Berlin und Charlottenburg werden die in dieser Vorordnung dem Regierungs-Präsidenten zugewiesenen Funktionen von dem Polizei-Präsidenten in Berlin wahrgenommen, und findet das Verfahren bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin statt.

§ 9. Auswärtige Blätter können wegen fortdauernder, die Wohlfahrt des preußischen Staates gefährdender Haltung (§ 1) durch Beschluß des Staats-Ministeriums verboten werden.

§ 10. Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Preußen.

Berlin, 2. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Landes-Direktor der Neumark, Major u. Landrath a. D. Frhrn. v. d. Goltz auf Kreitzig im Kreise Schievelbein, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Astronomen an der Sternwarte zu Bilk, Dr. Robert Luther, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Schloß-Inspektor Steineck zu Schloß Engers bei Coblenz und dem Landdechanten, Pfarrer Kloeren zu Wanlo im Kreise Grevenbroich, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Kaufmann Karl Joseph Aloys Gilka zu Berlin den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, so wie dem zum Gouvernement in Luxemburg kommandirten Unteroffizier Mohrmann des 1. Bataillons (Köln) 2. rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 28, und dem Glöckner Poschpeck an der katholischen Stadtpfarrkirche zu Brieg das allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem praktischen Arzt Dr. Schmurr zu Wollin den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen. (St.-Anz.)

Berlin, 2. Juni. [Seine Majestät der König] nahmen heute die militärischen Meldungen in Gegenwart des commandirenden Generals des Garde-Corps und des interimistischen Kommandanten entgegen. Vortrag bei Sr. Majestät hatten: der Polizei-Präsident und das Militär-Kabinet. Auch empfingen Se. Majestät im Laufe des Vormittags den Besuch des Prinzen und der Prinzessin Friedrich von Hessen.

Der königliche Landbaumeister Heidman zu Koblenz ist zum königlichen Bau-Inspektor ernannt, und demselben die Bau-Inspektorstelle zu Arnsberg verliehen wrrden.

Am Gymnasium zu Hohenstein ist der ordentliche Lehrer Blümel zum Oberlehrer befördert worden.

[Ueber die politische Haltung des Kronprinzen] schreibt die „B. B. Z.": Die Zeitungen beginnen sich seit einiger Zeit mit der politischen Haltung des Kronprinzen zu beschäftigen. Nichts kann müßiger sein. Denn wenn es auch in einem monarchischen Lande von dem höchsten Interesse ist, zu erfahren, welcher politischen Richtung der Thronfolger angehört, so kann dieses Interesse bei uns wegen Mangel an Daten nicht befriedigt werden. Der Kronprinz hat durch keine einzige Handlung zu erkennen gegeben, daß er mit dem jetzigen Systeme irgendwie im Widerspruch sich befindet. Denn die Reise vom vorigen Herbste nach Italien fand mit entschiedener Billigung des Ministeriums statt, und dieselbe berührte bekanntlich Turin nicht. Dafür machte der Kronprinz dem in Rom in der Verbannung lebenden Franz II. seine Aufwartung. Nach amtlichen oder halbamtlichen Berichten hat der Kronprinz den Sitzungen des Staatsministerii seit Monaten beigewohnt. Das ist zwar, aber nicht amtlich, bestritten! Der Kronprinz hat ferner zu Pfingsten in der Altmark Leute von sehr entschiedener feudaler Richtung besucht. Bei dem Zuge durch die Altmark ist ihm Herr v. Bismarck auf weißem Rosse voraufgeritten. Bei der Reise nach Preußen wird Se. k. Hoheit vom Obersten Peterson, einem Manne von entschieden feudaler Richtung, begleitet werden, und wird derselbe beim Grafen Dohna-Schlobitten, dessen Richtung bekannt genug ist, Quartier nehmen. Daß Herr Geheimerath Duncker noch immer im Rathe des Kronprinzen, ist freilich ein Gegensymptom. Wie gesagt, es ist Alles leeres Conjecturiren, was wir über die politische Richtung des Kronprinzen hören. Ob es möglich wäre, etwas Näheres zu erfahren, wissen wir nicht. So viel steht fest, wirklich oppositionelle Schritte des Thronfolgers würden nicht verborgen bleiben. Als die rheinische Städteordnung 1856 berathen wurde, verlangte der damalige Prinz von Preußen, jetzt König Wilhelm, daß dieses reactionäre Gesetz nicht publicirt werde. Diese Thatsache gelangte in die Presse. Die „Kreuzzeitung" fiel mit wahrer Berichtigungswuth über dieselbe her. Am andern Tage war sie von oben her genöthigt, ihre eigenen Werte zu essen nnd zu erklären, „die Nachricht wäre doch wahr." Der Lindenberg'sche Brief über die Haltung, welche der hohe Herr damals gegen das Ministerium angenommen, und der zum bekannten Majestätsbeleidigungsprozesse führte, ist auch wohl nicht vergessen."

[Ihre Majestät die Königin] werden, wie verlautet, am Freitag Morgen von Baden-Baden zurückkehrend auf Schloß Babelsberg eintreffen und etwa zehn Tage daselbst verweilen. Se. Maj. der König werden, äußerm Vernehmen nach, heute Abend oder morgen dahin übersiedeln.

[I. k. H. die Frau Kronprinzessin] wird sich morgen Abend nach Danzig begeben, um am 4ten daselbst mit Höchstihrem Gemahl zusammentreffen.

[Der Wirkl. Geh. Rath v. Manteuffel] hat sich heute von hier zur Kur nach Kissingen begeben.

[Regierungs-Präsident v. Prittwitz.] Wie der „Danz. Z." von hier geschrieben wird, ist zum Regierungs-Präsidenten in Danzig, Regierungs-Vice-Präsident v. Prittwitz, jetzt bei der Regierung in Breslau, bestimmt; daß, wie die „Feud. Corr." gemeldet hatte, Herr v. Bernuth nach Danzig als Regierungs-Vice-Präsident gehen werde, wird als durchaus unbegründet bezeichnet.

Rußland.

Unruhen in Polen.

□ **Kalisch,** 2. Juni. [Hartnäckiger und blutiger Kampf bei Grochow.] Das Gefecht zwischen den Insurgenten und Russen erstreckte sich auf die Dörfer Grochow, Jurantow und Grzymiczem und soll der Kampf ein sehr erbitterter gewesen sein. (Vergl in Nr. 249 der Bresl. Zeitung die Correspondenz □ Kalisch vom 31. Mai.) Zeugniß davon giebt eine Menge Wagen mit schwer verwundeten Russen, welche heute hier eintrafen und auch noch erwartet werden. Daß die Polen glücklich gekämpft haben, dürfte man aus dem Umstande schließen, daß sie 2 Kanonen erobert und das Feld behauptet haben. Das russische Militär, welches an dem Treffen Theil genommen hatte, kehrte in einem sehr demoralisirten Zustande und stark reducirt hierher zurück. Der Kampf scheint noch nicht beendet zu sein, denn heute rückten bereits wieder neue Truppen von hier aus. Die Anzahl der Todten und Verwundeten, sowohl von Seiten der Polen wie Russen kann natürlich nicht genau angegeben werden. Die Russen brachten fünf Gefangene mit, darunter den Bürgermeister von Stawiczin und den Ortsgeistlichen.

Posen, 2. Juni. [Uebertritt russischen Militärs.] Aus Pleschen wird uns mitgetheilt, daß daselbst vorgestern russische Soldaten, natürlich bewaffnet, sich aufgehalten haben, und daß in Folge eines dadurch entstandenen Auflaufs mehrfache Verhaftungen vorgenommen worden sind. Nähere Details fehlen noch. (Ostd. Z.)

*** Durch freundliche Mittheilung sind wir in Stand gesetzt, in vorstehende etwas mysteriös klingende Nachricht der „Ostd. Ztg." etwas Licht zu bringen. Es ist uns nämlich folgende Correspondenz höchst befremdlichen Inhalts zugegangen:

□ **Pleschen,** 2. Juni. Die Schutzlosigkeit und Rechtsunsicherheit der Bewohner der preußischen Grenze ist gestern auch bei uns zur Thatsache geworden. Nachdem gegen Mittag, ohne Begleitung preußischen Militärs, vier russische Soldaten in die Stadt gekommen, langten im Laufe des Nachmittags circa sechs Wagen mit russischen Soldaten in Begleitung mehrerer berittener Offiziere an, um Proviant zu holen. Einer dieser russischen Offiziere gerieth mit einem Bewohner Pleschens in Streit und machte Gebrauch von seinem Pistol, glücklicherweise ohne Jemand zu verletzen. Anstatt den Offizier sofort zu verhaften und vor das zuständige Gericht zu stellen, ließ man ihn mit den übrigen russischen Soldaten ruhig davon jagen. Es wäre wohl zu wünschen, daß in dieser Angelegenheit eine strenge Untersuchung eingeleitet und durch geeignete Maßregeln Wiederholungen ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft vorgebeugt würde.

\# **Breslau,** 3. Juni. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist heute Früh um 6¼ Uhr mit Gefolge aus Sibyllenort hier angekommen, und hat sich sofort mit dem Schnellzuge der Oberschlesischen Bahn nach Wien begeben.

* **Breslau,** 3. Juni. [Excesse.] Gestern Abend entspann sich am schwarzen Adler in der Matthiasstraße zwischen Civilpersonen und 3 Mann vom 58. Regiment ein Streit, der sich bis an die Oderthorwache fortpflanzte. Ein junger Mann, welcher den einen Soldaten beleidigt haben soll, wurde nicht unerheblich am Auge verletzt; ein Hürdler, welcher den Streit schlichten wollte, erlitt eine lebensgefährliche Kopfwunde. Der eine Militär, welcher zuerst von der Waffe Gebrauch machte, wurde mit beschädigter Uniform auf die Wache gebracht. Gleichzeitig sollen zwei Militärpersonen in der Ohlauer-Vorstadt verhaftet worden sein.

⊠ **Gleiwitz,** 2. Juni. [Feuer.] Heute Früh um 4½ Uhr brach in der Großmühle des Herrn Senators Goretzki, so weit bis jetzt feststeht, durch Unvorsichtigkeit eines der Gesellen, Feuer aus, und in kaum zwei Stunden war die amerikanische Mühle, das anstoßende Wohnhaus und ein Speicher mit großen Vorräthen an Mehl und Getreide ein Raub der Flammen, und bis auf die nackten Mauern niedergebrannt. Die Tüchtigkeit unseres Feuer-Rettungs- und Wehrvereins hat sich bei diesem Brande auf's Glänzendste bewährt; denn seinen gut geleiteten und wohl geordneten Leistungen gelang es, die daran anstoßende deutsche Mühle und ein benachbartes Haus, die beide mit Holz bedeckt sind, vollständig zu retten. Die verbrannten Gebäude und Bestände waren versichert. — In voriger Woche wurden wir vor einer beabsichtigten Brandstiftung, die gefährlich hätte werden können, glücklicherweise behütet. Ein Soldat bemerkte nämlich in dem Hause eines Destillateurs auf der Bahnhofsstraße, in dem auch ein Lager von Flachs und Theer sich befindet, Rauch aus dem Keller aufsteigen. Bei der Untersuchung fand man angezündeten Flachs, in dem Pulver verborgen lag, und konnte noch zeitig genug schreckliches Unglück verhütet worden.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 2. Juni 10 U. Ab.	334,77	+7,0	N. 0.	Heiter.
3. Juni 6 U. Morg.	334,07	+5,2	N. 1.	Heiter.

Breslau, 3. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 14 F. 5 Z. U.-P. — F. 4 Z.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 3. Juni. In seinem Bülletin meldet der „Moniteur": Von mehr als 268 bekannten Wahlen sind 252 gouvernemental ausgefallen, überall herrschte bei den Wahlen vollständige Ordnung.

[Angekommen 10 Uhr 35 Min. Vorm.] (Wolff's T. B.)

Newyork, 23. Mai, Abends. Offizielle Nachrichten reichen bis zum 20. Grant nahm Haines Bluff; die Befestigungen Vicksburgs zählen 58 Kanonen. Die Schlacht dauert fort.

[Angekommen 10 Uhr 35 Min. Vorm.] (Wolff's T. B.)

Puebla, 30. April. Zwei Treffen haben stattgefunden; im ersten behaupteten die Mexicaner ihre Positionen, im zweiten blieben sie Herren des Schlachtfeldes und nahmen 157 Zuaven gefangen.

[Angekommen 10 Uhr 35 Min. Vorm.] (Wolff's T. B)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 2. Juni, Nachm. 3 Uhr. Auch heut war an der Börse wenig Leben. Die Rente begann zu 69, 45, stieg auf 69, 65 und schloß ziemlich fest zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92¼ eingetroffen. — Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 55. Ital. 5proz. Rente 72, 75. Ital. neueste Anleihe —, —. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 460, —. Credit-mobilier-Aktien 1400, —. Lomb. Eisenbahn-Aktien 566, 25.

London, 2 Juni, Nachm. 3 Uhr. Silber 61⅝. Türkische Consols 51¼. Wetter schön. Consols 92. 1proz. Spanier 48½. Mexikaner 34¾. 5proz. Russen 94. Neue Russen 92. Sardinier 88. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7½ Sch., Wien 11 Fl. 35 Kr.

Der Dampfer „City of Newyork" ist mit 158,500 Dollars und 3386 Pfd. St. in Quenstown eingetroffen und hat Nachrichten aus Newyork bis zum 23. v. M. daselbst abgegeben.

In Newyork war am 23. v. Mts. der Wechsel-Cours auf London 164, Goldagio 48¼, Baumwolle 50—53.

Wien, 2. Juni, Mittags 12 Uhr 30 Minuten. Börse fest. 5proz. Metall. 75, 80. 4½proz. Metall. 68, —. 1854er Loose 94, 50. Bank-Aktien 791, —. Nordbahn 173, 50. National-Anleihe 80, 60. Creditaktien 192, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 203, — London 110, 90. Hamburg 83, —. Paris 44, —. Gold —, —. Silber —, —. Böhmische Westbahn —, —. Lombardische Eisenbahn 251, —. Neue Loose 133, 75. 1860er Loose 97, 55

Frankfurt a. M., 2. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 M. Oesterr. Effekten im Allgemeinen behauptet, schlossen fest; Umsatz wenig belebt. Böhm. Westbahn 73. Finn. Anleihe 90⅝. Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 142. Wiener Wechsel 105¾. Darmstädter Bankaktien 239½. Darmst. Zettelbank 255½. 5proz. Metalliq. 65¾. 4½proz. Metall. 60⅝. 1854er Loose 84¼. Oesterr. National-Anleihe 70⅝. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien —. Oesterr. Bank-Antheile 835. Oesterr. Credit-Aktien 202. Neueste österr. Anleihe 88¼. Oesterreich. Elisabet-Bahn 131 Rhein-Nahe-Bahn 33¼. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 127.

Hamburg, 2 Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse geschäftslos. Finnländische Anleihe 89. — Schluß-Course: National-Anleihe 71½. Oesterr Credit-Aktien 85. Vereinsbank 103⅞. Norddeutsche Bank 105½. Rheinische 101. Nordbahn 63½ Disconto 3—3¼. Wien 85, 50. Petersburg 32.

Hamburg, 2. Juni [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig und unverändert, ab auswärts bleiben leichtere Sorten gesucht, ab Dänemark 122 bis 123pfd. ist zu 91 Thlr. fest zu haben und dürfte zu 92 wohl gemacht werden. Roggen loco fest, ab Elbing pr. Juni-Juli 120pfd. 72 Thlr. mit besonderer Bedingung verkauft; preußischer ab Ostsee pr. Juni 74, pr. Sept.-Okt. 74½ angeboten. Oel loco geschäftslos, pr. Oktbr. 29½. Kaffee lebhafter. Zink 500 Ctr. loco zu 11½ Thlr. verkauft.

Liverpool, 2. Juni. [Baumwolle.] 3000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

Berliner Börse vom 2. Juni 1863.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	101½ G
Staats-Anl. von 1859	5	105¾ bz
dito 1850, 52	4	98¾ bz
dito 1854	4½	101½ bz
dito 1855	4½	101¼ bz.
dito 1856	4½	101½ bz.
dito 1857	4½	101½ bz.
dito 1859	4½	101½ bz.
dito 1853	4	98¾ bz.
Staats-Schuldscheine.	3½	89⅞ bz
Präm.-Anl. v. 1855	3½	128¼ bz
Berliner Stadt-Obl.	4½	103¼ B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	91 bz.
Pommersche	3½	90¾ bz
Posensche	4	103¼ B.
dito	3½	97¼ G
dito neue	4	96¼ bz.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	99⅝ bz.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	96½ G.
Preussische	4	99½ bz.
Westph. u. Rhein.	4	99½ bz.
Sächsische	4	99⅝ bz
Schlesische	4	99¾ bz.

Louisd'or 110 G. — Oest. Bankn. 90½ bz.
Goldkronen 9. 7 B. — Poln. Bankn. 92⅝ bz

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	68⅝ B.
dito Nat.-Anl.	5	72¾ G.
dito Lott.-A. v. 60.	5	88⅛ à 88 bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	87½ B.
dito Eisenb.-L.	—	81 B.
Russ. Engl. Anl. 1862.	5	92⅜ à ⅛ bz.
dito 4½% Anl.	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Obl.	4	80⅛ G.
Poln. Pfdbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	92 G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	90¼ G.
dito à 300 Fl.	5	92⅛ bz
dito à 200 Fl.	—	24 bz
Kurhess. 40 Thlr.	—	— — —
Baden. 35 Fl. Loose.	—	— — —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	100½ bz.
dito II.	4½	100½ B.
dito IV.	4½	100¼ B.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	82¾ bz.
Cöln-Minden	4½	101 G
dito II.	5	102⅞ bz
dito	4	95½ G.
dito III.	4	93¾ G.
dito	4½	100½ G
dito IV.	4	93 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	92¼ G.
dito III.	4½	97½ B.
Niederschl.-Märk.	4	98 B.
dito conv.	4	98¼ B.
dito III.	4	97 B.
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb.		— — —
Litt. C.	5	100 B
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	88 B.
dito C. u. D.	4	97⅝ B.
dito E.	3½	85 bz u. B.
dito F.	4½	100⅝ G
Oest.-Franz.	3	276 etw. à 275 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	264 B.
Rhein. v. St. gar.	4½	101⅛ bz.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100½ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	93 G.
Aachen-Mastrich	0	0	4	34½ G
Amsterd.-Rottd.	5 1/15	6	4	101¾ bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	106¾ bz
Berlin-Anhalt	8¼	8½	4	148¾ à ½ bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	— — —
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	182 bz
Berlin-Stettin	7 1/12	7 5/12	4	137½ bz
Böhm. Westb.	—	—	5	72 bz
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	134 bz.
Cöln-Minden	12¼	12⅝	3½	177¾ bz.
Cosel-Oderberg	0	½	4	64 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	93¾ B.
dito dito	—	—	5	99 B.
Ludwigsh.-Bexb.	8	9	4	141 G.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	— — —
Magdb-Leipzig	17	17	4	— — —
Mgdb.-Wittenbg.	1⅛	1 1/24	4	66½ bz.
Mainz-Ludwigsh	7	7½	4	126½ à ¼ bz.
Mecklenburger.	2⅞	2⅓	4	70¾ bz
Neisse-Brieger	3½	4⅓	4	93½ B.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97½ G.
Niedrschl. Zwgb.	1½	2 11/12	4	67½ B.
Nord., Fr.-Wilh.	3	—	4	64 à 63⅞ bz.
Oberschles. A.	7 1/10	10 1/15	3½	159½ bz.
dito B.	7 1/10	10 1/15	3½	142 bz
dito C.	7 1/10	10 1/15	3½	159½ bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 7/10	—	5	121 à 121½ bz.
Oest. südl. St.-B.	8⅓	—	5	150 à 149½ bz u. G.
Oppeln-Tarn.	⅝	2⅓	4	66 bz.
Rheinische	5	—	4	102 bz.
dito Stamm-Pr.	5	—	4	108 B.
Rhein-Nahebahn	0	—	4	31½ etw bz u. G.
Rhr.Crf.K.Gldb.	3 1/15	4⅓	3½	98¼ bz.
Stargard-Posen	4	6	3½	108 bz.
Thüringer	6⅔	7½	4	127¼ B.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1861	1862	Zf.	
Preuss. Bank-A.	4 7/15	6 1/48	4½	125½ bz.
Berl. Kassen-Ver.	5 1/15	5 1/15	4	117½ G.
Danziger Bank	6	6	4	104¼ G.
Königsberger „	5⅓	5½	4	101¼ B.
Posener „	5 1/15	5 1/15	4	96¼ B.
Magdeburger „	4 7/15	4 7/15	4	92 G.
Braunschweiger	4	4	4	74½ etw. bz.
Weimar „	4	5	4	90¾ G
Gothaer „	4½	5½	4	91¾ etw bz.
Geraer „	5¾	7½	4	98½ etw. bz.
Thüringer „	2⅝	3	4	69¾ etw. bz. u. G.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	104½ G.
„ Vereins-B.	5 1/15	6 1/24	4	103 G
Hannoversche „	4½	5	4	99½ B
Bremer „	5⅓	5	4	105½ G.
Luxemburger „	10	10	4	105 etw. bz.
Darmst. Zettelb.	8⅓	9	4	101⅞ B.
Darmst. Credb. A.	5	6½	4	95¼ i. P. bz.
Leipz. Credb. A.	3	3½	4	84¾ G.
Meininger „	6	7	4	96½ bz.
Coburger „	3	8	4	95¼ etw. bz.
Dessauer „	0	0	4	7 bz.
Oesterreich. „	7¾	8⅓	5	86¼ à 86 à 86¼ bz.
Genfer „	2	—	4	56½ i. P. bz.
Moldauer Lds.-B.	1 7/15	2 1/10	4	36 B.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	101 bz u. G.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	109 B.
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	101½ B.
Minerva	0	—	5	35¼ bz.
Fbr. v. Eisenbbdf.	5¼	—	5	103 etw. bz u. G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	k. S.	143⅛ bz
dito 250 Fl.	2 M.	142¼ bz
Hamburg 300 Mk.	k. S.	151¼ bz
dito 300 Mk.	2 M.	150½ bz
London 1 Lst.	3 M.	6 20⅜ bz
Paris 300 Frcs.	2 M.	79⅝ bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	90¼ bz.
dito 150 Fl.	2 M.	89½ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56 22 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99⅝ G.
dito 100 Thlr.	2 M.	99 5/12 G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	3 M.	56. 22 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	102½ bz.
dito 100 S.-R.	3 M.	101¼ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	92 bz.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	109⅞ bz.

Berlin, 2. Juni. Weizen loco 57—70 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 80—82pfd. 45¼—½ Thlr. ab Kahn bez., entfernt schwimmend 1 Ladung 80-81pfd. 45½ Thlr. bez., Juni und Juni-Juli 45—⅜ Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., Juli-Aug. 45¾—46¼ Thlr. bez. und Br., ⅛ Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 47⅛—¼ Thlr. bez., Oktbr.-Novbr. 46¾—47½ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine, 32—38 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—24½ Thlr., pomm. 24 Thlr. ab Bahn bez., Lieferung pr. Juni und Juni-Juli 23⅛—23—⅛ Thlr. bez., Juli-Aug. 23⅞—24¼ Thlr. bez., Septbr.-Oktbr. 24⅛ Thlr. bez. — Erbsen, Kochwaare 46—50 Thlr., Futterwaare 43—46 Thlr. — Rüböl loco 14 11/12 Thlr. Br., Juni 14⅞—¾—19/24 Thlr. bez. und Br., Juni-Juli 14⅝ Thlr. Br., 7/12 Thlr. Gld., Juli-Aug. 14¼ Thlr. Br., Aug.-Septbr. 14 Thlr., Septbr.-Oktbr. 13¾—19/24—¾ Thlr. bez. und Gld., 19/24 Thlr. Br., Oktbr.-Novbr. 13¾ Thlr. — Leinöl loco 15½ Thlr. bez., 15⅔ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 15—1/12 Thlr. bez., Juni und Juni-Juli 15 1/24—⅙ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-Aug. 15⅓—5/12 Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., Aug.-Septbr. 15⅔—¾ Thlr. bez. und Br., Septbr.-Oktbr. 15 11/12—23/24 Thlr. bez. und Br., 11/12 Thlr. Gld., Oktbr.-Novbr. 15 7/12 Thlr. bez. und Gld., ⅔ Thlr. Br.

Weizen schwer käuflich. Roggen in loco war wenig gefragt und sind nur Kleinigkeiten gehandelt zu notirten Preisen umgesetzt. Termine befestigten sich im Laufe der Börse wohl wegen der kleinen Kanalliste und kalten Temperatur etwas und wurden für alle Sichten höhere Preise bezahlt. Gekündigt 15,000 Ctnr. Hafer höher. Gek. 4800 Ctnr. Rüböl in Folge anhaltender Kündigungen gedrückt und sämmtliche Termine billiger erlassen. Das Geschäft bewegte sich in den engsten Grenzen. Gekündigt 1000 Ctnr. Spiritus, bei festen auswärtigen Berichten war die Stimmung dafür angenehm, so daß Preise ihren gestrigen Standpunkt völlig behaupteten. — Gekündigt 250,000 Quart.

* **Breslau,** 3. Juni. Wind: Nord. Wetter: kühl. Thermometer Früh 6° Wärme. Die Angebote blieben auch am heutigen Markte wie zeither sehr beschränkt und konnte somit der Verkehr keine Ausdehnung gewinnen.

Weizen bei stillem Geschäft, Preise behauptet; pr. 85pfd. weißer 63—77 Sgr., gelber 63—74 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen etwas fester; pr. 84pfd. 49—52 Sgr. — Gerste preishaltend; pr. 70pfd. weiße 40—41 Sgr., gelbe 36—39 Sgr. — Hafer ruhig; pr. 50pfd. 26—27½ Sgr. — Erbsen, wenig begehrt; 41—52 Sgr. — Wicken und Oelsaaten ohne Angebot. — Bohnen beachtet. — Schlaglein schwach gefragt. — Lupinen bei schwachem Angebote gefragt. — Rapskuchen vernachlässigt; 48—51 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	66—73—77	Wicken	32—38—42
Gelber Weizen	66—72—74	Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.	
Roggen	48—50—52	Schlag-Leinsaat	180—190—200
Gerste	35—38—42	Winter-Raps	— — — —
Hafer	25—27—29	Winter-Rübsen	— — — —
Erbsen	41—45—52	Sommer-Rübsen	— — — —

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 18—22 Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 15½ Thlr., Juni 15¼ Thlr., Herbst 13⅝ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 14⅝ Thlr., Juni 14½ Thlr., Sommermonate 14¾ Thlr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.